

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

Kreis Viersen
Rathausmarkt 3
41747 Viersen
per Fax: 02162 39-1857

Ihre Schreiben vom
19.12.2024 / 13.01.2025

Ihr Zeichen
66/4- -Ni-WEA Flugplatz Elmpt

Unser Zeichen
VIE 9-08.20 IMS / 12.24

Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen; Flugplatz Elmpt; Javelin Barracks; Antr.: PNE AG in Niederkrüchten

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht der in Nordrhein-Westfalen anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz NRW (BUND NRW), Naturschutzbund NRW (NABU NRW) und Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) nehme ich zu o.g. Verfahren wie folgt Stellung:

Für die Naturschutzverbände sind Klimakrise und Biodiversitätskrise gleichrangig zu behandelnde Aufgaben. Mit Nachdruck plädieren die Naturschutzverbände für einen naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien und hier insbesondere der Windkraft zur Abwendung der Klimawandelfolgen und hin zu einem naturverträglichen Umbau der Energieerzeugung.

Die durch die PNE AG beantragte Errichtung von 5 Windenergieanlagen im Bereich des ehemaligen Militärflugplatzes Elmpt entspricht dieser Forderung nicht. Vielmehr verletzt die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen an dieser Stelle die Integrität angrenzender europäischer Schutzgebiete: Nationalpark Meinweg (NL) und das Europäische Vogelschutzgebiet Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg.

Die Naturschutzverbände lehnen die geplanten Windenergieanlagen am Standort Flugplatz Elmpt daher ab.

Im Einzelnen:

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-0
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:

Herr Gerhard
Frau Becker

Datum
10.02.2025

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



1. Unvereinbarkeit mit den Schutzziele erfordert Abweichungsentscheidung nach §34 Nr. 3 BNatSchG

Die Verwirklichung der geplanten Windenergieanlagen am geplanten Standort beeinträchtigt die Schutzziele des Vogelschutzgebietes DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ erheblich.

Die Verbände stimmen der Einschätzung der Kreisverwaltung zu, dass eine habitatschutzrechtliche Abweichungsentscheidung im vorliegenden Fall die einzige rechtliche Möglichkeit wäre, das Vorhaben zu genehmigen. Das Gutachten „Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das VSG 4603-401“ (BfVTN, Stand 19.07.2024) ist nicht geeignet, die Beeinträchtigung des Ziegenmelkers als wertgebende und charakteristische Art und damit Erhaltungsziel des angrenzenden Vogelschutzgebietes sowie weiterer Arten den fachlichen und rechtlichen Anforderungen entsprechend zu widerlegen¹. Da es zum gegenwärtigen Zeitpunkt allgemein an hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnissen bezüglich wirksamer Vermeidungsmaßnahmen insbesondere für die als windkraftempfindlich anerkannte Art Ziegenmelker fehlt, ist auch nicht ersichtlich, dass eine Nachbesserung der FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Ausschluss der möglichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes führen könnte.

Allerdings fehlt es aus Sicht der Verbände auch am Vorliegen der Voraussetzungen für eine Abweichungsentscheidung gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG zugunsten des geplanten Windenergieprojekts.

1.1 Beeinträchtigung des Ziegenmelkers im gemeldeten Vogelschutzgebiet

Bei der Beurteilung der NATURA-2000-Verträglichkeit ist die Betrachtung des Ziegenmelkers besonders bedeutsam.

Der Ziegenmelker ist empfindlich gegenüber diversen Faktoren. Das Informationssystem FFH-VP-Info des Bundesamtes für Naturschutz² weist für den Ziegenmelker eine regelmäßige Relevanz mit besonderer Intensität

¹ zu den Anforderungen an eine angemessene Prüfung vgl. die ständige Rechtsprechung des EuGH, z. B. EuGH, Urt. v. 05.05.2014, C-521/12, Rn. 27; Urt. v. 14.01.2016, C-399/14, Rn. 50; Urt. v. 07.11.2018, C-461/17, Rn. 49

² Abruf für den Ziegenmelker: <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,7,0>

für den Faktor Lärm aus (Stufe 3 von 3), während für optische Reize / Bewegung und Licht eine regelmäßige Relevanz (Stufe 2) gesehen werden³.

Teils wird für den Ziegenmelker im Radius von 500 m um die Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesehen⁴.

Allgemein wird aber die Meidung von Windparks durch den Ziegenmelker betont, also deren Vertreibung. Dabei scheint keine abschließende Sicherheit zu bestehen, was genau die Ziegenmelker vertreibt. Belegt sind zunächst die Meidung von Licht: Ergebnisse einer Schweizer Studie zeigen, dass der Ziegenmelker insbesondere durch andauernde Lichtemissionen vertrieben wird⁵. Die Autoren empfehlen in einem Umkreis von 1.500 m um Brutplätze des Ziegenmelkers eine Verringerung der Beleuchtung um 80%. Dabei darf im Brutgebiet selbst die Lichtstärke im Durchschnitt während der Brutzeit der Art nicht über 0,005 Lux (lx) liegen.

Zudem ist die Meidung von starkem Lärm (kritischer Schallpegel von 47 dB(A)_{nachts})⁶ belegt. Darüber hinaus drängt sich auf, dass Ziegenmelker auch durch Bewegungen gestört werden, hierzu liegt aber keine Quantifizierung vor.

Die NATURA-2000-Verträglichkeitsstudie befasst sich weder mit der inzwischen quantifizierten Beeinträchtigung durch Licht noch mit der durch Lärm, sondern hebt auf die Effektdistanzen, Fluchtdistanzen der *Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr* sowie die Fluchtdistanzen nach Gassner et. al (2010) ab. Gleichzeitig relativiert die NATURA-2000-Verträglichkeitsstudie die Aussagekraft der Effektdistanzen, weil diese nur für Straßen gültig seien und man daher Abstriche machen könne. Dabei lässt die Verträglichkeitsstudie unbeachtet, dass die Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr zwei verschiedene Werte angibt: einmal die Effektdistanzen, die ausdrücken, ab welcher Entfernung sich kein Einfluss einer Straße auf die Vogelbesiedlung mehr nachweisen lässt. Und zum anderen den kritischen Schallpegel, bei

³ auch für Neuntöter, Schwarzkehlchen, Wiesenpieper, Heidelerche und Feldlerche wird jeweils ein Faktor (Lärm bzw. Licht) als kritisch angesehen. Darauf nimmt die Verträglichkeitsstudie faktisch keinen Bezug!

⁴ LUBW (2021): Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen.

⁵ Light pollution hampers recolonization of revitalised European Nightjar habitats in the Valais (Swiss Alps). *Journal of Ornithology* 160 (2019): 749-761.

⁶ Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr; redaktionelle Korrektur 2012

dem es tatsächlich nur um die Beeinträchtigung durch Lärm geht. Im Gegensatz zum kritischen Schallpegel mögen nämlich die Effektdistanzen ganz wesentlich oder sogar überwiegend durch Bewegungen und deren Störwirkung ausgelöst werden. Letztlich ist aber beides zu beachten und dem wird die Verträglichkeitsstudie nicht gerecht, weil sie den kritischen Schallpegel kaum behandelt.

Die Bewertung der Verträglichkeit mit den Ziegenmelker-Erhaltungszielen in der NATURA-2000-Verträglichkeitsstudie geht von folgenden Bedingungen aus:

- Es wird ein schallreduzierter Nachtbetrieb vorgegeben.
- Es wird zusätzlich während der Haupt-Balzphase eine völlige Nacht-Abschaltung⁷ durchgeführt.
- Es wird zusätzlich eine positive Habitatgestaltung für den Ziegenmelker⁸ durchgeführt.

Gestützt auf diese Maßnahmen geht die Verträglichkeitsstudie unter dem Strich davon aus, dass es nicht nur keine Beeinträchtigung der Ziegenmelker und mithin keine diesbezüglichen Unverträglichkeiten mit den Erhaltungszielen des VSG geben wird. Vielmehr wird offenbar sogar eine Stützung des Ziegenmelker-Bestands erwartet.

Die Annahme, dass die genannten Maßnahmen sachlich greifen werden, ist jedoch hoch-spekulativ. Sie sind zudem auch rechtlich nicht umsetzbar.

Das Landesamt für Umwelt Brandenburg hat den aktuellen Sachstand zu Ziegenmelker und Windkraftnutzung dargestellt⁹. Dies ist die aktuellste und offensichtlich vollständigste Zusammenfassung des Problemkreises.

Der Ziegenmelker wird in der Analyse des LfU als „sehr empfindlich gegenüber WEA“ bezeichnet. Festgestellt wird die Räumung von Windparks oder eine sehr starke Bestandsausdünnung (> 50%) sowie Meideverhalten von etwa 200 bis 250 m zu den WEA durch die Ziegenmelker.

Für folgende Windparks liegen Monitoringdaten zur Bestandsentwicklung vor:

⁷ zu hilfsweisen Nachforderungen für die Ziegenmelker-Abschaltung siehe unter 3.

⁸ dazu siehe unter 2.4.

⁹ Langgemach & Dürr (2023): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel - <https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Dokumentation-Voegel-Windkraft.pdf>

- *WP Heidehof* – 6 Betriebsjahre Monitoring – Rückgang gegenüber dem Ausgangs-Brutbestand von 60-100 %.
- *WP Slamener Heide* – Kartierungen vorher sowie im 1. und 9. Betriebsjahr – kein Brutrevier mehr im WP und in der Umgebung von 150 m.
- *Monitoring Spremberg-Ost* – vor Inbetriebnahme 10 Brutreviere – im 3. Betriebsjahr 9 Reviere meist 350 bis 1.000 m vom WP entfernt
- *WP Woschkow* – Verlust des vorher nachgewiesenen Brutpaars
- *WP Altes Lager* – vorheriger Bestand wurde 2-mal erfasst: 2002: 19 Brutreviere innerhalb des geplanten WP und 11 Reviere in 1 km-Radius darum. 2005: 4 Reviere innerhalb und 20 Reviere in 1 km-Radius darum. Im 4. Betriebsjahr des WP: konnten nur noch 2 Reviere in 830 bzw. 1050 m Abstand zum WP ermittelt werden. Alle anderen Reviere waren > 2 km vom WP entfernt.
- *WP Ullesdorf* – vor Errichtung des WP 3 Reviere im WP, 3 Reviere im Abstand von 150-500 m und 2 Reviere im Abstand von 500-1.250 m. Im 1. Betriebsjahr 0 Reviere im WP, 1 Revier im Abstand von 150-500 m und 2 Reviere im Abstand von 500-1.250 m.
- *2 WP im Süden Brandenburgs* – nach 11 Jahren war der Ausgangsbestand wieder erreicht, allerdings wurde ein Abstand von 100-150 m gewahrt.
- *WP Gardelegen* - kartiert wurden 4 Reviere im Abstand von 585, 850, 1230 und 1.600 m zum WP
- *WP Kellerberge* – 4 Brutreviere wurden am Rand des 1 km Radius um den WP kartiert.

Diese Befunde zeigen, dass nach der Inbetriebnahme der WEA eine deutliche Meidung eintritt, die sich durchaus bis 500 m von den WEA ausdehnen kann. Es wurde einmal beobachtet, dass sich nach etlichen Jahren wieder Ziegenmelker näher an den WEA ansiedeln. Meist wurden von den Ziegenmelkern deutliche Abstände zu WEA eingehalten.

Nichts anderes ergibt im Ergebnis die Untersuchung von Reichenbach et. al (2022)¹⁰. Hier wurden ehrenamtlich erhobene Daten zu Ziegenmelker-Nachweisen in Beziehung zur Lage von WEA gesetzt. Dabei zeigen aber die dort veröffentlichten Karten (Abbildung 53 bis 56), dass die Ziegenmelker in aller Regel außerhalb bzw. am Rande der Windparks siedelten. Auch dies bestätigt also die tendenzielle Meidung von WEA.

Nach all dem besteht die sehr starke Besorgnis, dass ein WEA-Betrieb direkt angrenzend an ein zum Schutz des Ziegenmelkers gemeldeten Vogelschutzgebiet negative Auswirkungen auf den Ziegenmelker in diesem Vogelschutzgebiet haben wird. Dass mit diversen Maßnahmen ein Ausbleiben negativer Auswirkungen verhindert werden könnte, ist eine bisher nicht empirisch bestätigte Hoffnung. Insbesondere in einem Vogelschutzgebiet ist eine auf ungesicherten Annahmen und Hoffnungen beruhende Planung abzulehnen, denn das Vogelschutzgebiet dient in erster Linie dem Schutz der dort heimischen Vogelarten. Nur wenn kein vernünftiger Zweifel besteht, dass eine Betroffenheit nicht eintreten wird, kann von einer zu prognostizierenden Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen gesprochen werden.

Davon ist die vorliegende Situation weit entfernt. Das Vorsorgeprinzip verlangt, dass bei Zweifeln oder Unsicherheiten zugunsten des Schutzes des Gebiets entschieden wird.

Der Faktor Licht als Beeinträchtigung wird von der Verträglichkeitsstudie nicht ausreichend behandelt. Dabei liegen für diesen Beeinträchtigungsfaktor besonders gut belegte Beweise vor und er kommt vorliegend auch sehr deutlich zum Zuge. Denn der Bereich nördlich und südlich der Start-Landebahn wird nicht nur durch die WEA beleuchtet werden, sondern erfährt auch durch das nördlich angrenzende Gewerbegebiet deutliche Beleuchtungen. Die Entwicklung des geplanten Gewerbegebietes dürfte voraussichtlich in etwa der Industriesiedlung in Mönchengladbach-Rheindahlen entsprechen. Die Helligkeit dort hat sich in wenigen Jahren um den Faktor 30 erhöht. Berechnungen des deutschen Vereins der Freunde der Nacht für den Gewerbepark Emstek haben

¹⁰ Reichenbach et. al (2022): Auswirkungen von WEA auf die akustische Aktivität ausgewählter Waldvogelarten; BfN-Schriften - <https://bf.n.bsz-bw.de/files/1116/Schrift643.pdf>

ergeben, dass die Lichtverschmutzung in diesem Gebiet, trotz bisher kleiner Gebäude, innerhalb weniger Jahre um 16 Prozent gestiegen ist. Zudem stellt auch die Ansiedlung einer Logistikbranche, in welcher LKW-Höfe die ganze Nacht beleuchtet werden müssen, ein Problem dar.

Weder die Aussagen der Verträglichkeitsstudie noch die im Kapitel 4.1.3 (angepasste Hindernisbefeuerung) des "Ziegenmelkerkonzepts des Antragstellers sind hinreichend, um die Besorgnis einer Vergrämung durch Licht zu zerstreuen.

Diese Kombination von Beeinträchtigungen durch Licht hätte von der Verträglichkeitsstudie erkannt werden müssen. Ebenso verhält es sich mit der bei Realisierung eines Gewerbegebietes für die Logistikbranche zu erwartenden Summation von Lärm. Es ist unverständlich, dass die Verträglichkeitsstudie hier keine sehr deutliche Summationswirkung erkennt. Daher kann die vorliegende NATURA2000-Verträglichkeitsstudie keinen Beleg für die Verträglichkeit des geplanten Vorhabens geben.

Zudem ist die Genehmigungsbehörde gehalten, auch andere gutachterliche Wertungen zur Kenntnis zu nehmen. Dabei ist auf die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Anlage 4 – Umweltbericht – Anhang B - Kapitel 3.9.2) für die 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf hinzuweisen. Für das Plangebiet Nie05_Alternative kommt die Prüfung zu dem Ergebnis:

"Betriebsbedingte Störungen des Ziegenmelkers innerhalb des 500m-Prüfbereiches sind jedoch zu erwarten, so dass von einem Verlust von Revierstandorten der Art auszugehen ist. Auf Grundlage der Erfassung von Sommerhage (2020) kann von einem Betroffenheitsumfang von ca. 9 Revieren ausgegangen werden."

Die Prüfung empfiehlt nachfolgend „die Anlage von Brut- und Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA“, verkennt damit aber die rechtlichen Optionen, siehe unten. Jedenfalls bleibt festzuhalten, dass diese Verträglichkeitsstudie den Schadenseintritt für 9 Ziegenmelker-Brutpaare annimmt. Dies ist bei der Wertung der Verträglichkeitsstudie für die konkret beantragten 5 WEA zu berücksichtigen.

Ebenfalls sollte die Genehmigungsbehörde eine niederländische ökologische Risikoanalyse¹¹ zur Kenntnis nehmen, die sich mit der Planung von 3 WEA südlich angrenzend auf dem Meinwegplateau in den Niederlanden befasst. Diese Studie kommt zum Ergebnis:

„Es ist anzumerken, dass es für die Abschwächung der potenziellen störenden Auswirkungen eines Windparks im vorliegenden Entwicklungsgebiet keine offensichtliche Maßnahme mit garantierter Wirksamkeit gibt, insbesondere nicht für den Kranich. Wir bezweifeln daher stark, dass die für die Entwicklung und den Betrieb von Windenergie an diesem Standort erforderliche naturschutzrechtliche Genehmigung und Befreiung erteilt werden kann. Aufgrund dieser Feststellungen empfehlen wir, auf dem Meinweg-Plateau keine Windenergie zu entwickeln.“

Diese Feststellungen und Empfehlungen gelten ebenso für die Planung der 5 WEA auf der Start-Landebahn. Daher sollte auch diese niederländische Studie bei der Prüfung des vorliegenden Antrags berücksichtigt werden.

Schließlich sei hier nochmal auf die unzureichenden Zeiträume und Bedingungen für die Ziegenmelker-Abschaltung hingewiesen. Die vorgeschlagene Abschaltung nützt den brutwilligen Ziegenmelkern nichts, wenn sie bei Ankunft im Brutgebiet schon vor Eintritt der Balz vertrieben werden. Es nützt den Ziegenmelkern auch nichts, wenn sie während ihrer Balz durch die Abschaltung geschützt sind, aber die Jungvogel-Aufzucht und die flüggen Jungvögel nach der Balz durch Licht, Lärm und Bewegung der WEA gestört wird. Es muss auch in Frage gestellt werden, ob eine Verlärmung und Bewegungs-Störung während des Tages für die Ziegenmelker völlig unproblematisch ist. Hierzu gibt es bisher keine Empirik und die Verträglichkeitsstudie erwähnt das Problem nicht. Daher kann die vorgeschlagene Abschaltung bei Weitem die Besorgnis einer Vergrämung nicht entkräften. Es gilt der Vorsorgegrundsatz.

¹¹ Heunks (2023): Vervolg ecologische risicoanalyse windenergie Meinwegplateau / Ökologische Risikoanalyse Windenergie Meinweg-Plateau - automatische Übersetzung aus dem Niederländischen - <https://www.samendoensamenduurzaam.nl/wp-content/uploads/2023/09/Bijlage-1-Rapportage-vervolg-ecologische-risicoanalyse-windenergie-Meinwegplateau-.pdf>

1.2 weitere Fehler der FFH-VP

1.2.1 Unzureichendes Artenspektrum

Das Konzept der NATURA-2000-Verträglichkeitsstudie scheitert bereits an der untersuchten Artengruppe. Die Verträglichkeitsstudie geht davon aus, dass nur die Arten, die im Standard-Datenbogen erwähnt sind, zu betrachten sind. Allerdings wurde die Feldlerche nicht im Standard-Datenbogen genannt. Dabei hat diese Art im Gebiet südlich (und nördlich) der Start-Landebahn zahlreiche Brutreviere.

Die Nicht-Nennung der Feldlerche ist aber nicht korrekt. Der EuGH hat geurteilt, dass Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie den Mitgliedstaaten aufgibt, für jedes einzelne besondere Schutzgebiet hinsichtlich aller in Anhang I der Richtlinie 2009/147 aufgeführten Vogelarten und der in diesem Anhang I nicht aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten sowie ihres Lebensraums Ziele und Schutzmaßnahmen festzulegen. Dabei obliegt es den Mitgliedstaaten, nach Maßgabe der Bedeutung dieser Maßnahmen für die Verwirklichung der Erhaltungsziele für alle diese Arten Prioritäten festzulegen (EuGH, Urteil vom 12. September 2024 - C-66/23, Elliniki Ornithologiki Etaireia u.a.).

Zusätzlich hat Deutschland für eine Reihe von Zugvogelarten so gut wie keine oder gar keine Schutzgebiete ausgewiesen, weshalb die EU-Kommission ein weiteres Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet hat. Als Beispielarten werden im Mahnschreiben der EU-Kommission vom 13.03.2024 unter anderem Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Feldschwirl und Kuckuck genannt.

Dass die Feldlerche ein Zugvogel ist, dürfte nicht bestritten werden. Dass diese Art offenbar sehr maßgeblich für das Vogelschutzgebiet im betroffenen Teilbereich ist, ist ebenso anhand des starken Bestands erkennbar. Daher wäre auch die Feldlerche als wertgebende Art der NATURA2000-Prüfung zu unterziehen. Dies ist nachzuholen.

1.2.2 Erhaltungsziel „Störungsarmut“ nicht beachtet

§ 52 LNatSchG NRW ordnet an, dass die in der Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete vom 4.12.2023¹² genannten Schutzzwecke entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen anzuwenden sind. Zum

¹² siehe MBI. NRW. S. 1426

Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ ist in der Bekanntmachung vermerkt: *„Erhaltung und Entwicklung einer großräumigen, möglichst störungs- und zerschneidungsarmen, extensiv genutzten sowie naturnahen, ...“* Damit betont die Bekanntmachung die angestrebte Störungsarmut des Vogelschutzgebietes deutlich. Dass 5 WEA unmittelbar angrenzend damit nicht gut einhergehen, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Die NATURA-2000-Verträglichkeitsstudie geht auf dieses Erhaltungsziel/Schutzzweck mit keinem Wort ein und ist daher unvollständig.

1.2.3 Unzulässige Vermischung von Artenschutz und NATURA-2000-Gebietsschutz

In der NATURA-2000-Studie kommt es geradezu durchgehend zur Anwendung artenschutzrechtlicher Begriffe und Vorgehensweisen, obwohl es hier um das Gebietsschutzregime für das NATURA-2000-Gebiete geht.

Diese artenschutzrechtliche Beurteilungsweise ist habitatschutzrechtlich unzulässig. Der EuGH hat klargestellt, dass selbst dann, wenn sich der Lebensraum einer Art in dem betroffenen Gebiet durch ein Maßnahmenkonzept insgesamt nicht verringert oder sogar vergrößert, diese Maßnahmen im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung nicht als Schadensverminderungs- bzw. Schadensvermeidungsmaßnahmen anerkannt werden können¹³. CEF-Maßnahmen sind also nicht schadensvermeidend im Sinne des Gebietsschutzes. Selbst wenn das reine Artenschutzproblem mit CEF-Maßnahmen gelöst wird, verbleibt hinsichtlich des Gebietsschutzes eine erhebliche Beeinträchtigung, wenn ohne diese Maßnahmen eine Art, die Schutzziel des Gebietes ist, beeinträchtigt wird. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn Brutplätze wegfallen oder beeinträchtigt werden.

1.2.4 Unverträglichkeit für Heidelerche und Feldlerche

Für die Heidelerche betrachtet die NATURA-2000-Verträglichkeitsstudie lediglich die baubedingten Störungen, negiert aber völlig den Einfluss des Betriebs der WEA mit Lärm, Bewegungs-Störung und Tötungswahrscheinlichkeit. Aktuelle Erfassungen¹⁴ der Flughöhe der Heidelerche

¹³ EuGH, Urteil vom 25.07.2018 – Rechtssache C-164/17, Rn. 57

¹⁴ <https://www.schreiber-umweltplanung.de/blog-artikel/zur-kollisionsgef%C3%A4hrdung-von-heidelerchen-lullula-arborea-durch-windkraftanlagen-wka>

zeigen aber auf, dass singende Heidelerchen in einer Höhe fliegen, die in der Gefährdungszone der Rotoren einer WEA liegt. Damit müsste die Heidelerche als windkraftsensibel gewertet werden. Die Aussagen des § 45b BNatSchG/Anl. 1 zum BNatSchG beziehen sich nur auf den Artenschutz, nicht aber auf die Beeinträchtigung von Vogelschutzgebieten. Ergo wäre für die Heidelerche die Besorgnis gegeben, dass hier eine vermehrte Tötung der Brutvögel erfolgt, wenn WEA betrieben werden. Für die angebliche Vereinbarkeit von WEA und Heidelerchenschutz, die die Verträglichkeitsstudie glaubhaft machen will, gibt es keinen Beleg.

Das für die Heidelerche gesagte gilt analog auch für die Feldlerche. Dass diese Art, die im betroffenen Bereich besonders häufig ist, als Erhaltungszielrelevante Vogelart für das Vogelschutzgebiet zu berücksichtigen ist, wurde oben aufgrund des EuGH-Urteils dargelegt. Aktuelle Erfassungen der Feldlerchen-Flughöhe zeigen, dass Feldlerchen sich regelmäßig im Rotorbereich bewegen. Damit ist eine Kollisionsgefährdung belegt. Dies kann für eine wertgebende und als Erhaltungsziel maßgebliche Vogelart in ihrem Vogelschutzgebiet nicht unberücksichtigt bleiben. Der Bundesgesetzgeber hat sich im BNatSchG nicht zu den Maßstäben für NATURA-2000-Prüfungen geäußert, weswegen die Regelungen in § 45b und Anl. 1 BNatSchG nicht für den hier vorliegenden Fall eines Vogelschutzgebietes gelten.

1.2.5 Unverträglichkeit für den Wespenbussard

Es wird konzediert, dass der Wespenbussard im Umfeld der geplanten WEA nicht brütet und auch zukünftig nicht brüten wird. Innerhalb des auch für ihn gemeldeten Vogelschutzgebietes muss aber verlangt werden, dass die Art auch bei der Nahrungssuche geschützt wird. Wespenbussarde ernähren sich von Wespennestern, die meist im Offenland ausgegraben werden. Insofern ist es nicht verwunderlich, dass die ASP mit ihrer Karte 3 „Raumnutzung Greif- und Großvögel 2022“ häufige Überflüge über dem Offenland südlich und nördlich der Start-Landebahn zeigt. Diese Überflüge verlaufen regelmäßig in einer riskanten Höhe. Dass es mit den Erhaltungszielen für den Wespenbussard vereinbar sein soll, in seinem Nahrungsgebiet im Vogelschutzgebiet WEA aufzustellen, erscheint abwegig. Die Verträglichkeitsstudie bezieht sich faktisch nur auf den Brutplatz, lässt aber alle anderen Gefahren außer Acht. In einem

Vogelschutzgebiet ist dies unzulässig, denn es werden nicht die Individuen, sondern die Habitate der Art geschützt.

1.2.6 Fehlende Kumulationsprüfung

Kumulative Effekte insbesondere mit dem geplanten Gewerbe- und Industriepark werden nicht betrachtet. Dabei drängt es sich auf, dass durch das Industriegebiet bereits erhebliche Störfaktoren auf das Vogelschutzgebiet wirken, die durch die geplanten WEA noch verstärkt werden. Damit ist die Verträglichkeitsprüfung unvollständig.

1.3 Keine Berücksichtigungsfähigkeit der Ersatzflächen als Ausgleichsmaßnahme im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung

Die auf S. 52 der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung als vorsorgliche, vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) eingestufte Bereitstellung von Kompensationsflächen gemäß dem Konzept zum Schutz des Ziegenmelkers ist nicht geeignet, die Beeinträchtigung bzw. den Verlust des Ziegenmelkerhabitates im Umfeld der geplanten Anlagen zu vermeiden.

Als habitatschutzrechtlich berücksichtigungsfähige Schadensminderungsmaßnahmen sind nach der Rechtsprechung nur solche Maßnahmen anzusehen, die in den fraglichen Plan oder das fragliche Projekt aufgenommen werden und die etwaigen durch den Plan oder das Projekt unmittelbar verursachten schädlichen Auswirkungen verhindern oder verringern sollen, um dafür zu sorgen, dass der Plan oder das Projekt die betreffenden Gebiete als solche nicht beeinträchtigt¹⁵. Ihre Berücksichtigungsfähigkeit nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL setzt voraus, dass ausreichende Gewissheit besteht, dass die Maßnahme wirksam dazu

¹⁵ vgl. EuGH, Urteile vom 15. Mai 2014 - C-521/12, Briels u.a. - Rn. 28 f.; vom 21. Juli 2016 - C-387/15 u.a., Orleans u.a. - Rn. 48, 54; vom 25. Juli 2018 - C-164/17, Grace und Sweetmann - Rn. 47, 50 und vom 7. November 2018 - C-293/17 u.a., Coöperatie Mobilisation for the Environment UA - Rn. 125; BVerwG, Urt. v. 12.06.2019, 9 A 2.18 – Westumfahrung Halle – Rn. 87 ff.; allgemein zur Abgrenzung auch Europäische Kommission, Auslegungseleitfaden zu Art. 6 Abs. 4 der "Habitat-Richtlinie" 92/43/EWG, Januar 2007, S. 11, und Vermerk der Kommission "Natura 2000-Gebietsmanagement, Die Vorgaben des Art. 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, 21. November 2018" - C (2018) 7621 final - S. 59 f. und 69 f., Bekanntmachung der Kommission vom 28.10.2021: Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete — Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (2021/C 437/01), S.36

beitragen wird, eine Beeinträchtigung des betreffenden Gebiets als solches zu vermeiden, und gewährleistet, dass kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass das Gebiet als solches durch den fraglichen Plan oder das fragliche Projekt nicht beeinträchtigt wird¹⁶. Die Maßnahmen müssen dabei unmittelbar mit den in der Verträglichkeitsprüfung festgestellten wahrscheinlichen Auswirkungen in Zusammenhang stehen¹⁷.

Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung geht selbst davon aus, dass die Maßnahmen nicht der Vermeidung des Verlusts von Ziegenmelkerrevieren durch die Störwirkungen der Anlagen dienen soll. Da sie diese Beeinträchtigungen – wenn auch zu Unrecht – verneint, ist das Flächenkonzept ausdrücklich nur zur vorsorglichen Verbesserung der Lebensraumbedingungen für die Art im FFH-Gebiet vorgesehen (Ziegenmelker-Konzept, Hempel/Meurer S. 3). Zudem fehlt es bislang am erforderlichen Wirksamkeitsnachweis bezüglich der Annahme von Ersatzflächen durch den Ziegenmelker. Die im Konzept vorgeschlagene Anlage einer Waldweide benötigt außerdem einen jahrelangen Entwicklungszeitraum und soll, da ihre Entwicklung offenbar nicht eindeutig vorhersehbar ist, durch ein jahrelanges Monitoring begleitet werden (Hempel/Meurer a.a.O. S. 17).

Es handelt daher nicht um eine im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigungsfähige Schadensvermeidungs- bzw. Abschwächungsmaßnahme, sondern lediglich um eine Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahme, welche im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung keine Berücksichtigung finden kann¹⁸.

1.4 "Ziegenmelker-Konzept"

Für den Ziegenmelker bestehen Unsicherheiten in Bezug auf Brut- und Nahrungsplätze, vgl. z.B. das Artenschutzkonzept Ziegenmelker in

¹⁶ EuGH, Urteile vom 21. Juli 2016 - C-387/15 - Rn. 51 und vom 7. November 2018 - C-293/17 - Rn. 126, 130

¹⁷ Europäische Kommission, Vermerk der Kommission "Natura 2000-Gebietsmanagement 21. November 2018", S. 59

¹⁸ EuGH, Urt. v. 15.05.2014, C-521/12 – Briels – Rn. 28 f., Urt. v. 21.07.2016, C-387/15 und C-388/15 – Orléans -; Urt. v. 25.07.2018 – C-164/17, Rn. 47, 50; Urt. v. 07.11.2018, C-293/17, Rn. 125; BVerwG, Beschl. v. 16.09.2014, 7 VR 1.14, Rn. 18; Urt. v. 21.01.2016, 4 A 5/14 – Uckermarkleitung – Rn. 117

Hessen¹⁹, in dem es heißt:

Ziegenmelker gehören weiterhin zu den am wenigsten bekannten heimischen Vogelarten. Es besteht weiterhin Forschungsbedarf. Wichtige Fragen sind noch offen, u.a.:

- *Nach welchen Kriterien wählen Ziegenmelker ihre Brutplätze? Lassen sich Brutplätze für Ziegenmelker optimieren?*
- *(...)*
- *Wie weit bewegen sich Ziegenmelker während der Brutzeit von ihren Brutplätzen weg? Nutzen sie z.B. landwirtschaftliche Flächen außerhalb der Wälder? Müssen solche Flächen bei Schutzprojekten berücksichtigt werden? (...)*

Entsprechend ist das Ziegenmelker-Konzept des Antragstellers mit Unsicherheiten behaftet.

Das Ziegenmelker-Konzept des Antragstellers beabsichtigt im Wesentlichen einen Bereich von 5,2 ha innerhalb des Vogelschutzgebietes in eine Waldweide zu überführen. Damit sollen Offenlandbereiche erhalten und der künftig zunehmenden Baum-Deckung vorgebeugt werden, was zu einer Stützung des Ziegenmelkerbestands führen soll. Diese Maßnahme könnte dem Ziegenmelker-Bestand tatsächlich nützen. Sie würde bei fachlich guter Umsetzung auch die Vorkommen der anderen wertgebenden Vogelarten im Vogelschutzgebiet (Gartenrotschwanz, Heidelerche, Baumpieper) nicht grundsätzlich gefährden. Allerdings kann sie keineswegs die negativen Einflüsse durch die geplanten 5 WEA kompensieren kann.

Mehrere Aspekte bleiben zudem unklar:

Die NATURA-2000-Verträglichkeitsstudie spricht auf S. 53 von über 25 ha Maßnahmenfläche (siehe auch die dortige Abb. 4). Warum davon nun nur 5,2 ha übrig bleiben, wird nicht erklärt.

Es wird nicht thematisiert, dass direkt westlich an die Maßnahmenfläche angrenzend bereits ein Ziegenmelker als Brutvogel festgestellt wurde. Tatsächlich ist nicht klar, ob bei Umsetzung des geplanten Konzepts nicht nur dieses Brutpaar verbesserte Lebensbedingungen erhält. Dass jedenfalls

¹⁹ Petermann, P. & M. Werner (2018): Artenhilfskonzept für den Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) in Hessen.- Gutachten der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland; Bürstadt, https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/artenschutz/steckbriefe/Vogel/Artenhilfskonzepte/Ahk_Ziegenmelker.pdf

weitere Ziegenmelker sich auf den optimierten Flächen ansiedeln werden, scheint keineswegs klar. Die vorgeschlagene Fläche von 5 ha ist im Übrigen bereits jetzt Offenland, es ist also gar nicht erkennbar, inwieweit hier überhaupt eine Verbesserung erfolgt. Die Fläche wird aktuell als Standweide beweidet, hier werden Rinder und Ziegen ganzjährig mit Zufütterung gehalten. Auch bedingt durch diese Tierhaltung sind keine schützenswerten Vegetationsbestände vorhanden, und damit auch keine Brutstrukturen für den Ziegenmelker und keine Lebensraumstrukturen für seine Nahrung (Insekten). Eine weitere Beweidung wie vorgeschlagen, würde auch nicht zum Entstehen von Heiden und Silbergrasfluren führen, sondern die starke Vergrasung weiter fördern.

Aus den vorgenannten Gründen ist die Fläche nicht für Ziegenmelker als Lebensraum geeignet, schon gar nicht für 3 Reviere. Dies zeigt sich auch darin, dass hier bisher keine Brutreviere nachgewiesen wurden.

Wieder spekuliert die Verträglichkeitsstudie über den Erfolg von Maßnahmen, die wenig bis nicht erprobt sind. Jedenfalls steht diese (ungeeignete) 5,2 ha-Maßnahme bei Weitem nicht den Einschränkungen der Ziegenmelker Brutreviere durch Licht, Lärm und Bewegungen durch die geplanten 5 WEA „auf Augenhöhe“ gegenüber.

Auch die winzigen und sehr schmalen "Korridore" in der Umgebung bieten kein Lebensraumpotential, ebenso wenig wie die dadurch "angebundenen" weiteren Flächen. Hier müssten die 2010 kartierten FFH-LRT durch flächige Entbuschung, nachhaltige Beseitigung der Späten Traubenkirsche und dauerhafte Pflege mit Schaf- und Ziegenhüteweidung wieder hergestellt werden. Da die Beseitigung der Verbuschung aber eine Waldkompensation erfordern würde, hat man auf diese Maßnahmen bislang verzichtet.

Schließlich ist unklar, wie lange die Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Geht man davon aus, dass der Antragsteller die Maßnahmenumsetzung solange durchführt, wie die WEA betrieben werden (also etwa > 20 Jahre), würde danach ein Ende der Maßnahmen eintreten und eine sukzessive Wiederbewaldung einsetzen, die die Habitate für die Ziegenmelker zusehends verschlechtert. Das wäre kein wirklich langfristiger Gewinn für die Ziegenmelker in ihrem Vogelschutzgebiet. In einem Vogelschutzgebiet ist aber die Verbesserung der Habitate für die dort zu schützenden Vogelarten zu fordern. Es steht den staatlichen Naturschutzbehörden dabei selbstverständlich zu, die lokale Habitatentwicklung aufgrund der Schutz-Prioritäten festzulegen. Denn eine Maßnahme, die dem Ziegenmelker

nützen würde, wäre langfristig ungünstig für einen Hochwaldbewohner, wie den Schwarzspecht. Daher muss der Staat fachgerecht festlegen, welcher Habitattyp wo und in welcher Größe und Qualität zu entwickeln ist. Es ist aber nicht zielführend und auch nicht korrekt solche Entscheidungen in das Belieben privater Investoren zu stellen, die damit Eingriffe kompensieren wollen. Vielmehr bedarf es einer behördlichen Planung, die Anspruch auf wirkliche Langfristigkeit hat. Das Gegenteil geschähe, wenn das Ziegenmelker-Konzept des Antragstellers umgesetzt würde.

Die Konzeption des Monitorings verblüfft. Ziel der Maßnahme soll es sein, etliche Ziegenmelker-Brutreviere zusätzlich zu schaffen. Das soll aber offenbar nicht erfasst werden. Vielmehr will man nur die Umsetzung der Maßnahmen dokumentieren. Das ist nicht hinreichend, um das Ziel der Maßnahme zu belegen. Nötig wäre vielmehr eine Erfassung der Ziegenmelker-Brutreviere mindestens alle 2 Jahre. Nur so könnte überhaupt sichergestellt werden, dass man in der Pflege der Maßnahmenfläche flexibel auf ausbleibende Bruten reagieren kann. Das nun vorliegende Monitoringkonzept wird daher als unzureichend abgelehnt.

Dass die Maßnahmen auch aus rechtlicher Sicht nicht tragen, dazu siehe Punkt 2.4 dieser Stellungnahme.

2. Abweichungsvoraussetzungen nicht gegeben

Die Voraussetzungen einer Abweichungsentscheidung liegen für das auf der Start- und Landebahn geplante Windenergieprojekt nicht vor, so dass diese nicht erteilt werden kann.

2.1 Abweichungsentscheidung unzulässig in Bezug auf Beeinträchtigungen des faktischen VSG

Strittig ist zunächst die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes. Zwar hat das Land NRW die Flächen südlich der Start-Landebahn korrekt als EU-Vogelschutzgebiet an die EU-Kommission gemeldet, so dass diesen Flächen der Status nach Art. 7 FFH-RL zuzumessen ist.

Mit dem erstmaligen Vorliegen der avifaunistischen Bestandserfassungen für den Bereich des Rollfeldes südlich des Änderungsbereiches der 61. Flächennutzungsplanänderung muss aber kritisiert werden, dass diese Flächen nicht in das EU-Vogelschutzgebiet integriert wurden. Der

Erläuterungsbericht faunistische Kartierungen²⁰ für diese FNP-Änderung führt zu dem diesbezüglichen avifaunistischen Funktionsraum BV01 aus:

“Dem Funktionsraum muss aufgrund seiner Lebensraumfunktion für gefährdete Arten des Offenlandes sowie seine herausragende Bedeutung im Biotopverbund eine sehr hohe naturschutzfachliche Wertigkeit mit überregionaler Bedeutung beigemessen werden. ... Der Funktionsraum repräsentiert einen sehr seltenen und in NRW in dieser Größenordnung und Ausprägung kaum noch vorhandenen Lebensraumkomplex.“

Das hätte bei objektiver Betrachtung Grund sein müssen, diesen Bereich nördlich der Start-Landebahn in das EU-Vogelschutzgebiet zu integrieren. Denn mit zusammen 52 Brutpaaren von Feldlerche, Heidelerche, Schwarzkehlchen, Wiesenpieper, Wachtel, Neuntöter und Ziegenmelker ist hier eine sehr wertvolle Vogelfauna anzutreffen.

Die vom LANUV vorgelegten Karten der “Verbreitung wertgebender Vogelarten im Vogelschutzgebiet (VSG) DE-4603-401 "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg" lt. Angaben im FIS (ab 2000)“ (als Anhang der NATURA 2000-Verträglichkeitsstudie) bestätigen diesen Befund sehr deutlich. Für die Vogelarten Ziegenmelker, Wiesenpieper, Waldwasserläufer, Schwarzkehlchen, Raubwürger, Kornweihe, Heidelerche, Gartenrotschwanz und Baumfalke wird eine Fläche als bedeutsam für die wertgebenden Arten dargestellt, die eben nicht an der Start-Landebahn endet, wie das neu abgegrenzte Vogelschutzgebiet, sondern sich auch nördlich der Start-Landebahn bis zum bebauten Militärgelände erstreckt. Die in den Karten behandelten Vogelarten sind sämtlich von europäischem Interesse entweder als Anhang I-Vogelarten oder als ebenfalls zu schützende Zugvogelarten.

Auch Sommerhage (2020) stellt den Bereich südlich und nördlich der Start-Landebahn als einheitlich wertvollen Lebensraum des Ziegenmelkers dar - insbesondere in der dortigen Abbildung 4.

Die befestigte Start-Landebahn selbst wird von Sommerhage (2020) aufgrund der Flugbeobachtungen der Ziegenmelker (siehe dessen Abbildung 5) ebenfalls als bedeutsam für die Ziegenmelker angesehen. Ursache dafür ist die Wärmespeicherung durch die Start-Landebahn, die in

²⁰ Smeets & Ökoplan 2023 – Erläuterungsbericht Faunistische Kartierungen - Bauleitplanverfahren Javelin Parks Niederkrüchten

der Nacht, also während der Jagdzeit der Ziegenmelker, Insekten anlockt. Ergo wäre selbst die Start-Landebahn ein wichtiger integraler Bestandteil des Vogelschutzgebietes, weil es sich hier um ein Nahrungshabitat dieser Art handelt.

Auch die Kartierung der ASP für den Genehmigungsantrag der 5 WEA liefert Daten zum Vogelvorkommen nördlich der Start-Landebahn, die deutlich machen, dass es sich um einen vogelkundlich bedeutsamen Bereich höchster Wertigkeit handelt.

Auch die NATURA-2000-Verträglichkeitsstudie für die hier gegenständlichen 5 WEA zeigt in ihrer Abbildung 2, dass sich die Heiden und Trockenrasen, die die Grundlage für bedeutsamen Vogel-Vorkommen und damit die Nachmeldung des Vogelschutzgebietes südlich der Start-Landebahn waren, auch nördlich der Start-Landebahn erstrecken. Auch die Gleichartigkeit der Vogel-Habitate beiderseits der Start-Landebahn ist damit deutlich belegt.

Dies zeigt auch die Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). Hier wird das ganze ehemalige Rollfeld als BK-VIE-00033 „Ehemaliger Militärflughafen Elmpt – Flugfeld“ geführt. Zum BK-VIE-00033 heißt es u. a.:

„Im Bereich zwischen den Landebahnen sind die natürlichen Dünenfelder und Grasländer von einem Mosaik verschiedener trockener Sandmagerrasen und Heiden bedeckt, das gemähte Magergrünland ist in großen Bereichen dort den Tiefland-Borstgrasrasen zuzurechnen. Wertgebend sind u.a. die Lebensraumtypen 2310 und 2330 (Dünen mit trockenen Sandheiden oder Sandmagerrasen), der LRT 6230 (trockene Tiefland-Borstgrasrasen) im Mosaik mit trockenen Heiden (LRT 4030) sowie ausgedehnte Magerwiesen, die fast vollständig als gesetzlich geschützte Biotope qualifiziert sind. [...] Den besonderen Wert des Gebietes macht zweifellos das ausgedehnte und gut erhaltene trocken-magere Offenland aus, das in dieser Dimension und Qualität im Niederrheinischen Tiefland einzigartig ist. Dies wird auch durch die hohen Populationsdichten unter den Offenlandbewohnern deutlich (z.B. Heidelerche, Feldlerche etc.). Die zentrale Fläche muss als Relikt aus der Zeit der großen Verheidung aufgefasst werden. [...] Die zentralen Bereiche zwischen den Landebahnen befinden sich derzeit durch extensive Mahd überwiegend in einem guten Erhaltungszustand.“

@LINFOS weist für den nördlichen Bereich der Landebahn unter anderem die Lebensraumtypen LRT 2310, 2330, 4030 und 6230* und 6510 aus, ohne dass es signifikante ökologische Unterschiede zum südlichen, bereits als Vogelschutzgebiet ausgewiesenen Bereich gibt. Im Gegenteil: Die Flächen wertvoller Biotope sind im nördlichen Bereich sogar deutlich größer. Die Erhaltungszielarten des Vogelschutzgebiets Heidelerche und Ziegenmelker sind für die LRT 2310, 2330, 4030 und 6230* nach Ssymank et al. (2021, 2022) charakteristische Arten. D.h. es handelt sich zweifelsfrei um Lebensräume der beiden Erhaltungszielarten.

— Insgesamt liegen nun mehrere Kartierungen vor, die die vogelkundliche Bedeutung beschreiben bzw. erkennen lassen. Besser kann nicht dargelegt werden, dass der Bereich vogelkundlich hoch-wertvoll ist.

Auch einzelne Untersuchungen zum Aktionsradius des Ziegenmelker werfen die Frage nach der korrekten Abgrenzung des Vogelschutzgebietes auf.²¹

— Das nachgemeldete Vogelschutzgebiet endet nach Ansicht der Naturschutzverbände willkürlich an der Start-Landebahn. Diese Grenze ist offenkundig sachfremd und richtet sich keineswegs an der Vogelwelt aus, die ja auch nördlich der Start-Landebahn sehr hochwertig ausgeprägt ist und der Vogelwelt südlich der Start-Landebahn sehr ähnlich ist. Eine korrekte Abgrenzung des EU-Vogelschutzgebietes hätte daher den Bereich des avifaunistischen Funktionsraums BV01 (also die Flächen nördlich der Start-Landebahn) integrieren müssen.

In der Summe ist die derzeit diskutierte Abgrenzung des EU-Vogelschutzgebietes gänzlich unverständlich. Sie kann jedenfalls nicht mit den Vogelvorkommen erklärt werden, wohl aber mit der scheinbar konkurrierenden Gewerbeflächenplanung und der Windradplanung. Aus Sicht der Naturschutzverbände sind Land und Kommune hier aber den

21 vgl. Ruben Evens, N. Beenaerts, N. Witters & T. Artois (2017): Study on the foraging behaviour of the European nightjar *Caprimulgus europaeus* reveals the need for a change in conservation strategy in Belgium.

<https://nsojournals.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.1111/jav.00996>

Alexander, I., B Cresswell (1990): Foraging by Nightjars *Caprimulgus europaeus* away from their nesting areas. <https://doi.org/10.1111/j.1474-919X.1990.tb00280.x>

[Katrina Sharps](#), [Ian Henderson](#), [Greg Conway](#), [Neal Armour-Chelu](#), [Paul M. Dolman](#) (2015) Home-range size and habitat use of European Nightjars *Caprimulgus europaeus* nesting in a complex plantation-forest landscape. <https://doi.org/10.1111/ibi.12251>

falschen Weg gegangen, indem sie die Rechtsprechung des EuGH nicht beachten.

Die Ausweisung von Vogelschutzgebieten hat nach der Rechtsprechung allein nach den von der Europäischen Vogelschutzrichtlinie vorgegebenen ornithologischen Kriterien zu erfolgen²². Politische oder wirtschaftliche Gesichtspunkte haben bei der Auswahl ebenso außer Betracht zu bleiben wie sonstige Zweckmäßigkeitserwägungen²³. Der Umfang des einzelnen Vogelschutzgebietes bestimmt sich nach den zur Erfüllung der Schutzziele des Art. 4 Abs. 1 und 2 VRL notwendigen Lebensräumen, wobei entscheidend die natürlichen Grenzen des prägenden Habitattyps sowie die Funktionen der Fläche als Brut- und Rastplatz oder notwendiges Nahrungsgebiet sind²⁴. Der bei der Ausweisung von Vogelschutzgebieten bestehende Ermessensspielraum ist nicht geeignet, um die bloß teilweise Ausweisung von Gebieten als Europäisches Vogelschutzgebiet zu rechtfertigen, die zur Gänze den ornithologischen Kriterien gem. Art. 4 Abs. 1 VRL entsprechen²⁵.

Die Festlegung der Grenze des Erweiterungsbereich entlang der Südgrenze des Änderungsbereiches entlang der Start-/Landebahn ist auf der Grundlage der gem. Art. 4 VRL vorgegebenen ornithologischen Kriterien nicht nachvollziehbar und beruht offenbar auf sachwidrigen Erwägungen.

Der gesamte Bereich des Rollfeldes ist daher aus Sicht der Verbände als faktisches Vogelschutzgebiet einzustufen, für das eine Abweichungsentscheidung vom Beeinträchtigungs- und Störungsverbot des Art. 4 Abs. 4 S. 1 VRL bezüglich der dort zahlreich nachgewiesenen Brutvorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten allenfalls unter engen Voraussetzungen und zugunsten überragender Gemeinwohlbelange, wie etwa

²² EuGH, Urt. v. 02.08.1993, C-355/90, Rn. 26; Urt. v. 11.07.1996, C-44/95 - Lappelbank -, Rn. 23-26; Urt. v. 26.04.2018, C-97/17, Rn. 65, st. Rspr., BVerwG, Urt. v. 31.01.2002, 4 A 15.01, NVwZ 2002. 1103, 1106; Urt. v. 12.03.2008, 9 A 3.06, Rn. 51

²³ BVerwG, Urt. v. 31.01.2002, 4 A 15.01, NVwZ 2002, 1103, 1106

²⁴ EuGH, Urt. v. 13.12.2007, C-418/04, Rn. 142 ff.

²⁵ EuGH, Urt. v. 26.04.2018, C-97/17, Rn. 66 f.

Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen oder Schutz der öffentlichen Sicherheit in Betracht kommt²⁶.

Solche Gründe sind hier aber nicht ersichtlich. Vielmehr geht es bei der Bereitstellung von Windenergie für das geplante Gewerbe- und Industriegebiet „Elmpt“ in erster Linie um wirtschaftliche Interessen, worunter nicht nur die kostengünstige Energieversorgung als solche, sondern auch die Vermarktung der Bauflächen als Teil eines energetischen „Vorzeigeprojekts“ gehört.

Da die Rotoren der geplanten WEA sich auch über dem faktischen Teil des VSG drehen, Baulärm und Baubewegungen, sowie Lärm und Licht beim Betrieb der WEA die Vogelwelt im faktischen Teil des VSG beeinträchtigen, ist die Genehmigung der 5 WEA schon aus den oben genannten Rechtsgründen zu versagen.

Dass diese Problematik offenbar bisher nicht erkannt wurde, verblüfft. Einerseits drängt sich die Existenz eines faktischen Vogelschutzgebietes angesichts der verschiedenen Vogel-Kartierungen absolut jedem fachkundigen Betrachter auf. Außerdem haben die Naturschutzverbände bereits Anfang November 2023 im Rahmen der 61. Änderung des Niederkrüchtener Flächennutzungsplans auf das Problem umfassend hingewiesen.

Jedenfalls konnte den Planern das Problem inzwischen bekannt sein. Ebenso hätten daraus entsprechende Rückschlüsse für die Planung der hier gegenständlichen 5 WEA gezogen werden müssen.

2.2 Kein überwiegendes öffentliches Interesse für WKA an diesem Standort

Das EEG sieht in § 2 ein öffentliches Interesse für Erneuerbare Energien vor – solange bis die deutsche Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist. Dieses Ziel soll nach § 4 Nr. 1f EEG erreicht werden durch ein Anwachsen der installierten Windkraftleistung an Land auf 160 GW im Jahr 2040. Das WindBG bezieht sich auf diese Zielmarge und fordert 2% der deutschen Landfläche für die Windkraftnutzung.

²⁶ EuGH, Urt. v. 28.02.1991, C-57/98, Rn. 22; Urt. v. 02.08.1993, C-355/90, Rn. 18 f, 45, st. Rspr.; BVerwG, Urt. v. 17.01.2007, 9 C 20.05; Beschl. v. 13.03.2008, 9 VR 10.07, Rn. 40; Beschl. v. 24.05.2022, 4 BN 3/22, Rn. 15

Die 5 vorliegend geplanten WEA haben eine Nennleistung von 6,6 MW je WEA, zusammen also 33 MW installierter Leistung. Das entspricht 0,020625% des Windkraft-Ziels des § 4 EEG bis 2040 für das gesamte deutsche Binnenland.

Wenn in der Kommune Niederkrüchten ihrem Flächenanteil am deutschen Binnenland entsprechend Windkraft installiert werden sollte, dann wären 30,05 MW Windkraftleistung in Niederkrüchten zu installieren und zu halten. Die nun geplanten 5 WEA würden bereits eine Über-Installation bedeuten.

Hinzu kommen die bereits in Niederkrüchten vorhandenen WEA. Derzeit sind 2x2 MW und 4x3 MW installiert, zusammen 16 MW. Zwei weitere WEA mit je 5 MW wurden Ende 2023 genehmigt²⁷. Die bereits installierte und genehmigte Windkraftleistung summiert sich in Niederkrüchten demnach auf 26 MW, womit der Anteil, den Niederkrüchten an einer gleichverteilten Windkraftleistung einnehmen müsste, fast erreicht ist.

Ein öffentliches Interesse an weiterem Zubau von Windkraftleistung von 33 MW, das geeignet ist, das Schutzinteresse des Vogelschutzgebiets zu überwiegen, ist nach all dem nicht ersichtlich. Zwar trifft es zu, dass manche Kommunen (z.B. Großstädte) ihren Anteil an der Windkraftleistung nicht erbringen können, was andere Kommunen kompensieren müssen. Aber das kann nicht bedeuten, dass für Niederkrüchten eine Windkraftleistung von insgesamt 59 MW (bereits installierte, genehmigte und nun neu beantragte WEA) im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen könnte.

In der Abwägung zwischen dem Interesse an erneuerbaren Energien einerseits und dem Schutzinteresse der Vogelwelt ist hier ein Überwiegen der Windkraftnutzung deutlich zu verneinen.

Dies gilt nicht nur für die allgemeine Stromversorgung in Deutschland (siehe oben), sondern auch für eine Direkteinspeisung über PPA des erzeugten Windstroms in das angrenzende geplante Baugebiet. Es trifft sicher zu, dass für viele bauwillige Firmen die Abnahme des benachbart erzeugten Windstroms kostengünstig wäre. Dieses wirtschaftliche Interesse kann aber nicht höher eingestuft werden, als das Interesse am Vogelschutz in einem Vogelschutzgebiet.

²⁷nach Energieatlas NRW -
<https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind>

2.3 Alternativen

Für eine Stromproduktion aus Windkraft gibt es auch bessere Alternativen, die den Schutz der Vogelwelt besser garantieren können – sowohl was die deutsche Stromproduktion im Sinne des EEG angeht als auch was eine Direkteinspeisung über PPA ins geplante Gewerbegebiet angeht.

Zunächst muss ein Repowering der vorhandenen WEA in Niederkrüchten ins Auge genommen werden. Die beiden Vestas V90 mit je 2 MW-Nennleistung südlich Oberkrüchten könnten durch moderne 6-7 MW-WEA repowert werden, was einem Leistungsgewinn von über 8 MW entspräche. Diese beiden WEA liegen mehr als 500 m vom Vogelschutzgebiet entfernt.

Auch Flächen westlich Oberkrüchten wären als Alternativstandort zu prüfen.

Es trifft zu, dass auch der Bereich der Start-Landebahn im Entwurf der 18. Regionalplanänderung als Windenergiebereich vorgesehen ist. Dies aber nur aufgrund von Planungsfehlern, die diese in Aufstellung befindliche Darstellung unwirksam und nicht beachtlich machen. Denn im Zuge der Planung wurde die Wirkung des Windenergiebereiches auf die Ziegenmelker zwar richtig erkannt (Verlust von 9 Brutrevieren), aber es wird zu Unrecht auf Maßnahmen zugunsten des Ziegenmelkers im Vogelschutzgebiet verwiesen, wodurch eine NATURA2000-Verträglichkeit erreicht werden soll. Das ist aber – wie oben dargestellt – unzulässig.

Zudem berücksichtigt die NATURA2000-Prüfung für diesen geplanten Regionalplan-Windenergiebereich nicht die sich absolut aufdrängenden Summationswirkungen durch das nördlich der Start-Landebahn geplante Baugebiet. Weder die NATURA 2000-Prüfung selbst noch die SUP, auf die die NATURA-2000-Prüfung bezüglich der Summationsprüfung verweist, erwähnen das nördlich der Start-Landebahn geplante Baugebiet überhaupt. Ergo kann auch keine Prüfung der Summationswirkung stattgefunden haben. Das ist offensichtlich nicht sachgerecht. Die SUP und die NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung für den angedachten Windenergiebereich auf der Start-Landebahn hätten selbstverständlich erkennen müssen, dass sich mit der Bauleitplanung der Gemeinde Niederkrüchten Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet verschärfen. In einer korrekten Summationsprüfung hätte dies breit behandelt werden müssen. Mithin kann die geplante Darstellung des Windenergiegebietes auf der Start-Landebahn, wenn sie überhaupt Rechtskraft erlangen sollte, keine Beachtung finden.

Unter dem Strich verbleiben selbst im Gebiet von Niederkrüchten mehrere besser geeignete Alternativen für Windenergie. Eine korrekte Alternativenprüfung würde ohne Weiteres zeigen, dass diese Flächen besser geeignet sind als die Planung auf der Start-Landebahn. Daher mangelt es auch an der Alternativlosigkeit, die eine Bedingung für eine NATURA-2000-Ausnahmeentscheidung ist. Auch daher ist die Genehmigung der 5 beantragten WEA abzuweisen.

2.4 Keine Eignung der Ausgleichsflächen als Kohärenzmaßnahme

Im Übrigen eignet sich das in den Unterlagen dargestellte Flächenkonzept zur Populationssicherung des Ziegenmelkers selbst bei Annahme der Abweichungsvoraussetzungen nicht als Maßnahme zur Kohärenzsicherung gem. § 34 Abs. 4 BNatSchG.

Als Kohärenzmaßnahmen ausgeschlossen sind alle Maßnahmen, die ohnehin im Rahmen der gesetzlich gebotenen Gebietsbewirtschaftung erforderlich sind²⁸. Ausgeschlossen sind demnach alle Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen, die die Behörden gem. Art. 6 Abs. 1 FFH-RL und § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG sowie Art. 6 Abs. 2 FFH-RL und § 33 Abs. 1 BNatSchG ergreifen müssen, weil dies eine unzulässige Doppelverwertung wäre²⁹.

Nach dem Erhaltungszieldokument zum Vogelschutzgebiet DE 4603-401³⁰ sind zugunsten des Ziegenmelkers u.a. folgende Erhaltungsmaßnahmen vorgeschrieben:

- Erhaltung und Entwicklung von trockenen Heiden mit lückiger, niedriger Bodenvegetation, Wacholderheiden, Sandtrockenrasen sowie Moorrandbereichen.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Habitaterhaltende Pflegemaßnahmen:

²⁸ vgl. Frenz in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl., § 34 Rn. 195

²⁹ Möckel in: Schlacke, GK-BNatSchG, 3. Aufl. § 34 Rn. 187 mit Verweis u. a. auf den Auslegungslitfadens zu Art. 6 Abs. 4 FFH-RL sowie die einschlägige Rechtsprechung des BVerwG

³⁰ <https://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/zdok/DE-4603-401.pdf>

- Beweidung z.B. mit Schafen und Ziegen
- Mosaikmahd von kleinen Teilflächen, v.a. in vergrasten Heidegebieten
- Entfernung von Büschen und Bäumen, jedoch Erhalt von Überhältern.

Die im Ziegenmelker-Konzept des Antragstellers genannten Maßnahmen entsprechen bis ins Detail den vorgenannten ohnehin im Rahmen der Gebietsbewirtschaftung erforderlichen Maßnahmen. Insbesondere die Entfernung von kleineren Gehölzen und die Beweidung sind integraler Teil der Erhaltungsmaßnahmen.

Zudem müssen Kohärenzmaßnahmen eine nach aktuellem wissenschaftlichen Erkenntnisstand zumindest hohe Wahrscheinlichkeit ihrer Wirksamkeit nachweisen³¹. Diese ist – wie bereits erläutert – aber nicht gegeben.

3. Artenschutzprüfung

Die Naturschutzverbände halten die Errichtung und den Betrieb der hier beantragten 5 WEA schon aus Gründen des NATURA-2000-Schutzes (gemeldetes Vogelschutzgebiet südl. der Start-Landebahn; faktisches Vogelschutzgebiet nördl. der Start-Landebahn) wie oben dargelegt für ausgeschlossen. Nur hilfsweise wird daher auch auf artenschutzrechtliche Fragestellungen eingegangen. Hierzu wird im Folgenden fiktiv davon ausgegangen, dass die 5 WEA keine NATURA-2000-Flächen beeinträchtigen würden, sondern nur nach den Maßstäben des Artenschutzes zu beurteilen wären.

Auch unter diesen Maßstäben sind – wie gesagt hilfsweise – Nachforderungen und Kritikpunkte zu äußern:

3.1 Betriebszeiten-Einschränkungen zum Schutz kollisionsgefährdeter Fledermäuse

Die Vermeidungsmaßnahme V3 bezweckt die Abschaltung der WEA zum Schutz der Fledermäuse, wenn kein Gondelmonitoring zur Festlegung eines

³¹ BVerwG, Urt. v. 12.03.2008, 9 A 3.06, Rn. 199 f.; Urt. v. 06.11.2013, 9 A 14.12, Rn. 94; Urt. v. 09.02.2017, 7 A2.15, Rn. 420

Abschaltalgorithmus stattfindet. Demnach sollen die WEA bei Windgeschwindigkeiten $< 6 \text{ m/s}$ und $> 10 \text{ °C}$ im Zeitraum von 1 Stunde vor der Abenddämmerung bis 1 Stunde nach der Morgendämmerung abgeschaltet werden.

Diese Vorgaben werden von den Naturschutzverbänden begrüßt, denn sie würden auch zu Abschaltungen der WEA Anfang März führen. Das ist geboten, denn höhere Temperaturen werden in den Zeiten des Klimawandels häufiger und machen einen Fledermausflug gerade für die windkraftsensiblen und fernwandernden Fledermausarten Abendsegler und Rauhaufledermaus wahrscheinlich. In solchen warmen Vorfrühlings-Nächten sollten die WEA also abgeschaltet werden. Der Verzicht auf jahreszeitliche Grenzen der Abschaltung in der ASP wird daher ausdrücklich begrüßt.

Allerdings sollte das Abschaltkriterium der Windgeschwindigkeit angepasst werden. Denn vermehrt wird auch starker Fledermausflug bei Windgeschwindigkeiten deutlich über 6 m/s beobachtet. Daher sollte eine Abschaltung erfolgen bei Windgeschwindigkeiten unter 8 m/s .

Um auch Fledermäuse zu schützen, die auch bei kaltem Wetter fliegen (insbesondere die fernwandernde Rauhaufledermaus) sollte die Abschaltung bereits bei $> 7 \text{ °C}$ erfolgen.

3.2 Gondelmonitoring

Ein Gondelmonitoring samt Festlegung eines Abschaltalgorithmus wird in der ASP als Vermeidungsmaßnahme V4 vorgeschlagen. Falls ein Gondelmonitoring erfolgt, sollte wie folgt vorgegangen werden:

- Die feste Betriebszeitenbeschränkung im ersten Jahr des Gondelmonitorings mit Abschaltung sollte zwischen dem 01.03. und dem 30.11. in allen Nächten (1 Stunde vor der Abenddämmerung bis 1 Stunde nach der Morgendämmerung) erfolgen, um alle Aktivitätszeiträume einschließlich des Frühjahrs- und Herbstzuges zu berücksichtigen.
- Dabei muss eine Abschaltung auch bei höheren Windgeschwindigkeiten von bis 8 m/sec. erfolgen, da Arten wie der Abendsegler auch bei Windgeschwindigkeiten höher 6 m/s fliegen.

- Bei der maßgeblichen Temperaturschwelle für die Abschaltung im ersten Jahr des Gondelmonitorings ist zu beachten, dass unter den WEA-sensiblen Arten auch solche sind, die bei niedrigeren Temperaturen häufig fliegen (u.a. Flughörnchen). Für das Abschaltscenario sollte deshalb zunächst 7°C als Untergrenze festgelegt werden.
- Es ist neben dem Erfassungsgerät an der Gondel zusätzlich ein Gerät auf mittlerer Masthöhe anzubringen, um den Luftraum um und unter der Gondel zu erfassen
- Aufgrund von zeitlichen Schwankungen der Fledermausaktivitäten zwischen verschiedenen Jahren muss das Gondelmonitoring und damit die Anpassung der Abschaltzeiten mindestens über 2 Jahre durchgeführt werden. Alle 3 Jahre, beginnend mit dem 5. Betriebsjahr, ist eine Überprüfung der Abschaltalgorithmik erforderlich.
- Bei der Festlegung des Abschaltalgorithmus ist ein Schwellenwert für hinnehmbare tote Fledermäuse pro WEA und Jahr von 0,2 Fledermäusen je WEA und Jahr zu Grunde zu legen. Eine höhere Todeszahl bewusst in Kauf zu nehmen ist mit dem individuenbezogenen Ansatz des § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vereinbar. 0,2 tote Fledermäuse je Jahr und WEA bedeuten für diesen Windpark 1 tote Fledermaus jedes Jahr. Eine höhere Todesrate ist nicht hinnehmbar.
- Die zugelassene Todesrate sollte bereits im Genehmigungsbescheid konkret festgeschrieben werden.

Für die Festlegung des Abschaltalgorithmus bedarf es nach Brinkmann (2011) der Erfassung des Fledermaus-Vorkommens im Luftraum während eines bzw. zweier Jahre sowie der vorherigen Festlegung einer Anzahl zur Tötung zugelassener Fledermäuse je WEA und Jahr. Diese Zahl muss von der Genehmigungsbehörde vorab festgelegt werden unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorgaben. Sie hängt nicht von den Ergebnissen des Gondelmonitorings ab. Die Aussagen der ASP sind insofern zumindest verwirrend.

3.3 Ziegenmelker

Nach der ASP (Seite 13) wurde auf eine Ziegenmelker-Kartierung im Erfassungsjahr der ASP 2022 verzichtet, weil Daten aus Sommerhage

(2020) verwendet wurden. Das verblüfft, denn der Ziegenmelker ist für das Gesamtgebiet besonders bedeutsam. Es ist eine Nachkartierung einzufordern, um den aktuellen Bestand zu ermitteln.

Die ASP schlägt eine Vermeidungsmaßnahme V7 vor, die zusätzlich zum lärmreduzierten Nachtbetrieb eine Abschaltung der WEA für den Ziegenmelker begründen soll. Dabei ist die Ableitung der Zeitangaben, der Windgeschwindigkeit und der Temperatur-Werte völlig unklar. Woher stammt die Empirik für die Angaben?

Bei den Fledermäusen liegen – insbesondere wegen der heute vielfach vorliegenden Gondel-Monitoring-Daten – empirische Daten zur Flugaktivität in Abhängigkeit von Lufttemperatur, Windgeschwindigkeit und Jahreszeit vor. Auf dem Vorhandensein solcher empirischer Daten, die am konkreten Standort jeweils zu verifizieren sind, basiert ja überhaupt die Methode von Brinkmann (2011). Hingegen sind für das Flugverhalten des Ziegenmelkers nicht annähernd so gute empirische Daten vorhanden, schlicht weil dies nie im vergleichbaren Rahmen ermittelt wurde. Aus Vorsorgeerwägungen sollten die Abschalt-Bedingungen also verbreitert werden. Es sollten folgende Abschaltbedingungen gewählt werden:

- Abschaltung während des gesamten Vorkommens-Zeitraums vom 15. Mai bis zum 15. September
- Abschaltung bei Windgeschwindigkeiten unter 8 m/s
- Abschaltung bei Temperaturen über 7 °C

Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass Ziegenmelker nur während der Balzphase gestört und damit letztlich vertrieben werden könnten. Eine Störung/Vertreibung wäre auch in der Ansiedlungsphase und nach der Balzphase relevant. Weil sich nämlich vergrämte Vögel gar nicht erst zur Brut ansiedeln bzw. weil die Brut und Jungenaufzucht sowie die Jugendphase der Jungvögel ebenfalls empfindliche Zeiträume im Lebenszyklus der Ziegenmelker sind. Eine wirksame Vermeidungsmaßnahme muss daher die gesamte Aufenthaltsdauer der Vögel abdecken.

Die ASP bezieht sich für die Festlegung der Abschaltzeiten auf Südbeck et. al (2005)³². Die in der ASP für eine Abschaltung genannten Zeitangaben (21. Mai bis 10. Juli) sind die von Südbeck et. al (2005) genannten Erfassungszeiträume, während der Ziegenmelker kartiert werden sollten,

³² Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

nicht aber die Zeiträume, in denen sich Ziegenmelker in ihrem Brutgebiet aufhalten. Diesbezüglich gibt Südbeck et. al (2005) an: „... *Hauptdurchzug Anfang Mai bis Ende Mai; Legebeginn selten ab Mitte Mai meist ab Anfang Juni, Brutperiode bis Anfang August; Abzug Mitte/Ende August bis September, einzelne bis Oktober.*“ Demnach sind Ziegenmelker ab Anfang Mai in ihrem Brutgebiet zu erwarten, Eier werden frühestens ab Mitte Mai gelegt und bis Anfang August kann die Brutzeit andauern. Danach halten sich Alt- und Jungvögel noch bis Mitte/Ende August bzw. bis in den September im Brutgebiet auf, bevor sie gen Süden wegziehen. Dementsprechend wäre ein Abschaltzeitraum vom 15. Mai bis zum 15. September angezeigt, wenn den Angaben von Südbeck et. al (2005) gefolgt werden soll. Aus Sicht der Naturschutzverbände drängt sich dieser Abschaltzeitraum sachlich unbedingt auf.

Auch über diese oben geforderten Verbesserungen hinaus kann die Vermeidungsmaßnahme nicht das Überleben der Ziegenmelker garantieren. Dies schon wegen den Beeinträchtigungen durch sonstigen Lärm (Bauphase), Licht und weitere Beeinträchtigungen. Hierzu wird auf die weitergehenden Ausführungen zur NATURA-2000-Betroffenheit verwiesen. Die Vermeidungsmaßnahme kann nicht sicherstellen, dass Ziegenmelker durch die Planung beeinträchtigt und vertrieben werden.

3.4 Schutzmaßnahmen für arktische Wildgänse

Die Kartierung von Überflügen arktischer Gänse zeigt eine recht deutliche Häufung von Überflügen im Bereich der WEA 4 und 6. Ursache dafür dürfte die südöstlich gelegene Nahrungsfläche sein. Die Überflug-Häufung dürfte also auch zukünftig andauern.

Aus Vorsorge-Erwägungen sollten die beiden betroffenen WEA während der betreffenden Zeitphasen für das erste Winterhalbjahr nach der Inbetriebnahme während der typischen Überflugzeiten (am Morgen und am Abend) abgeschaltet werden. Das Flugverhalten der arktischen Gänse sollte während dieses ersten Winterhalbjahrs beobachtet werden, gerade auch um die Flughöhe beurteilen zu können.

Der Leitfaden - Modul A nennt für arktische Wildgänse nur das Meideverhalten als Beeinträchtigungsfaktor durch Windkraft. Hier ist hingegen eine u.U. erhöhte Tötungswahrscheinlichkeit problematisch. Der Bundesgesetzgeber hat sich dazu bezüglich von Rastvögeln, wie den

arktischen Wildgänsen, nicht geäußert, so dass in einer so deutlichen Problemsituation wie hier die Genehmigungsbehörde handeln sollte. Die 5 beantragten WEA stehen im vorliegenden Fall als Linie zwischen einem regelmäßig genutzten Nahrungsgebiet und einem regelmäßig genutzten Schlafgewässer, so dass die Wildgänse die WEA zweimal täglich überfliegen müssen. Die dabei festzustellende räumliche Häufung erweckt die Besorgnis, dass hier gehäufte Tötungen durch Kollision mit den Rotoren verursacht werden könnten. Die ASP argumentiert dagegen, dass die fliegenden Gänse unter den Rotoren fliegen, so dass keine Tötungen eintreten würden. Diese Annahme kann leicht und kostengünstig überprüft werden, in dem die Flughöhe der durchfliegenden Wildgänse mit geeigneten Geräten gemessen wird. Ergibt sich dabei, dass die Gänse unter der Rotorfläche fliegen, muss keine weitere Abschaltung erfolgen. Ergibt sich, dass die Gänse im Bereich der Rotoren fliegen, ist eine Abschaltung während der typischen Flugzeiten der Gänse im Winterhalbjahr sehr wohl angezeigt, um Tötungen zu vermeiden. Da es sich täglich nur um 2-4 Stunden Abschaltzeit während des Winters handeln würde, wäre dies auch für die Gesamtlaufzeit der beiden WEA zumutbar.

Zunächst ist aber nur eine einmalige Monitoring-Phase geboten; diese ist ohne Weiteres zumutbar und kann mit vergleichsweise geringem Aufwand durchgeführt werden.

3.5 CEF-Maßnahmen für Wachteln

Die ASP weist 2 Brutpaare der Wachtel nördlich der ursprünglich geplanten/jetzt entfallenen WEA5 nach. Garniel & Mierwald (2012)³³ ordnen der Wachtel einen kritischen Schallpegel von 52 dB(A)tags zu, der mit erhöhter Prädation begründet ist, weil die Wachteln bei erhöhtem Umgebungslärm ihren Fressfeinden nicht mehr gut genug ausweichen können.

Wegen des Verzichtes auf die ursprünglich geplante WEA5 ist für den Wachtel-Brutbereich mit dB(A)-Werten von 41-42 dB(A) während der Nacht auszugehen (PANAVA-Schallgutachten Seite 34/56). Daraus erwächst die Besorgnis, dass im maximalen Tagbetrieb höhere Belastungen zu einer Vertreibung der Wachteln führen bzw. die Habitateignung deutlich verringern

³³ Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr; redaktionelle Korrektur 2012

könnten. Diese Besorgnis sollte die Genehmigungsbehörde prüfen und gegebenenfalls CEF-Maßnahmen für die Wachteln (auch bei nur eingeschränkter Habitateignung) anordnen. Da Wachteln eher offenes Grasland benötigen, das im Großraum faktisch nur um die Start-Landebahn vorkommt, können vergränte Wachteln nicht ohne Weiteres Ersatzlebensräume besiedeln. Denn die vorhandenen geeigneten Brutbiotopie sind sämtlich durch die geplanten WEA beeinträchtigt. Ergo wären geeignete CEF-Maßnahmen anzuordnen; dergleichen wird landesweit im Übrigen regelmäßig bei Wachtel-Vorkommen im Bereich von WEA-Planungen ausgeführt.

3.6 Monitoring-Anforderungen für Heidelerchen, Feldlerchen, Wiesenpieper und Schwarzkehlchen

Der Bereich nördlich und südlich der Start-Landebahn weist eine sehr hohe Siedlungsdichte der Feldlerche auf. Die Kartierung der ASP zeigt 62 Brutpaare³⁴ im betreffenden Bereich, der von den 5 geplanten WEA in Anspruch genommen wird. Zwar führt der NRW-Leitfaden – Modul A die Feldlerche nicht als windkraftsensibel auf, aber die Meidung von großen Strukturen durch die Feldlerche ist bekannt. Es trifft zu, dass Feldlerchen auch in Windparks brüten, aber ebenso bekannt sind Bestandsabnahmen nach der Errichtung von Windparks.

Die Bestandszahlen der Feldlerche im betroffenen Bereich sind so hoch, dass schon eine geringe Bestandsabnahme sich negativ auf die lokale Population der Art auswirken würde. Das LANUV schätzt³⁵ im Kreis Viersen einen Feldlerchen-Gesamtbestand von 200-300 Brutpaaren. Schon ein Teilverlust des Feldlerchen-Bestands um die Start-Landebahn würde sich auf die lokale Population der Feldlerche, die auf das Gemeindegebiet zu

³⁴ 62 BP sind vermutlich zu gering bemessen – die Untersuchung vom Smeets & Ökoplan 2023 (Erläuterungsbericht faunistische Untersuchungen – Javelin Parks Niederkrüchten) ergab nur nördlich der Start-Landebahn bereits 40 BP der Feldlerche.

³⁵ siehe

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/arten-kreise-nrw.pdf> - Stand: Nov. 2023

beziehen ist³⁶, deutlich auswirken. Diese Gefahr kann nicht ohne Weiteres hingenommen werden.

Der Bereich um die Start-Landebahn wird in allen Untersuchungen der Vogelwelt als herausragend bedeutsam bezeichnet, z.B.: *„Der Funktionsraum bietet mehreren bestandgefährdeten und wertgebenden Arten des mageren Offenlandes günstige Lebensraumbedingungen. Besonders hervorzuheben ist die hohe Brutdichte der Feldlerche sowie die Brutvorkommen von Neuntöter, Wachtel und Wiesenpieper. ... Dem Funktionsraum muss aufgrund seiner Lebensraumfunktion für gefährdete Arten des Offenlandes sowie seine herausragende Bedeutung im Biotopverbund eine sehr hohe naturschutzfachliche Wertigkeit mit überregionaler Bedeutung beigemessen werden.“* (Smeets & Ökoplan 2023³⁷, Seite 23).

Das betrifft insbesondere die Feldlerche, aber auch die Arten Wiesenpieper (3 BP), Heidelerche (10 BP) und Schwarzkehlchen (8 BP); Brutpaar-Zahlen hier nach der Kartierung der ASP. Damit bestätigt auch die ASP die hohe ornithologische Bedeutung des Bereiches, in dem die 5 WEA beantragt wurden. Angesichts dieser Bedeutung und der hohen Brutpaar-Zahlen der genannten Arten sollte dringend der Besorgnis begegnet werden, dass aufgrund der geplanten WEA-Anlagen eine Dezimierung des Brutbestands eintreten könnte. Um dem entgegenzuwirken, wird vorgeschlagen, dem Antragsteller aufzugeben, im auf die Inbetriebnahme der WEA folgenden Sommerhalbjahr eine Bestandserfassung der Vogelwelt im Bereich des Umfelds der Start-Landebahn zu veranlassen. Zeigen sich dabei Bestandsabnahmen der Zielarten Feldlerche, Heidelerche, Wiesenpieper und Schwarzkehlchen, so sind entsprechend ausreichende CEF-Maßnahmen für die genannten Arten umzusetzen, damit der beeinträchtigte Gesamtbestand wieder erreicht werden kann. Die Umsetzung solcher CEF-Maßnahmen ist – falls der Schadensfall eintritt – dringend geboten, denn die betroffenen Arten werden im Umfeld keine anderen Brutbiotope vorfinden können, weil solche Biotope weiträumig fehlen. Daher kommt es bei Schadenseintritt auf entsprechende CEF-Maßnahmen an.

³⁶ siehe

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/vogel/massn_stat/103035

³⁷ Erläuterungsbericht faunistische Untersuchungen – Javelin Parks Niederkrüchten

4. Stickstoffeinträge

4.1 Fehlende Betrachtung der niederländischen Natura-2000-Gebiete

Die Antragstellerin legt zwei verschiedene Unterlagen zur Berechnung der Stickstoffeinträge vor:

- ACCON; Lufthygienischer Untersuchungsbericht vom 26.09.2024: konservative Betrachtung (Bauzeit 12 Monate; Verkehrsfluss „heavy stop&go“)
- ACCON; Lufthygienischer Untersuchungsbericht 27.11.2024: Bauzeit 5 Monate, Verkehrsfluss „flüssig“

In beiden Gutachten erfolgt die Berechnung der N-Deposition nach den für Deutschland gültigen Regeln. Dabei wird das Ergebnis in kg N/ha*a angegeben und die Genauigkeit auf eine Dezimalstelle beschränkt. Dadurch werden alle Werte unter einer Zusatzbelastung von 100g N/ha*a mit „0,0“ angegeben. Dieses Vorgehen halten die Naturschutzverbände ebenso wie das in Deutschland geltende Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha*a nicht für sachgerecht, weil es die Stickstoffeinträge in die empfindlichen Schutzgebiete nicht ausreichend begrenzt. Allerdings mag das gewählte Vorgehen den Genehmigungsbehörden für die Betrachtung der deutschen Schutzgebiete aufgrund der deutschen Rechtslage ausreichen.

Im vorliegenden Fall sind aber auch niederländische Natura-2000-Gebiete betroffen. Hier gelten in Bezug auf Stickstoffeinträge wesentlich strengere Regeln als in Deutschland. Alle Stickstoff-Einträge – auch unter 1 g N /ha*a - sind hier unzulässig, wenn die critical loads bereits durch die Vor- / Hintergrundbelastung überschritten sind. Eine Berechnung mit dem Berechnungstool AERIUS durch „Grünes Grenzland“ zeigt, dass es durch den Bau der Windenergieanlagen in den niederländischen Natura-2000-Gebieten tatsächlich zu einem Stickstoffeintrag kommt (siehe Anlage).

Es zeigt sich, dass der Plan in drei niederländischen FFH-Gebieten die Norm für stickstoffempfindliche Lebensräume überschreitet. Dies betrifft besonders wertvolle und sensible Gebiete wie das Elfenmeer im Nationalpark de Meinweg.

Nach niederländischem Recht muss selbst eine geringfügige Überschreitung von 0,03 mol/ha/Jahr in einem stickstoffempfindlichen Gebiet in einem Natura-2000-Gebiet, die durch vorübergehende

Bauarbeiten verursacht wird, sorgfältig geprüft werden. Hier sind einige Punkte zu beachten:

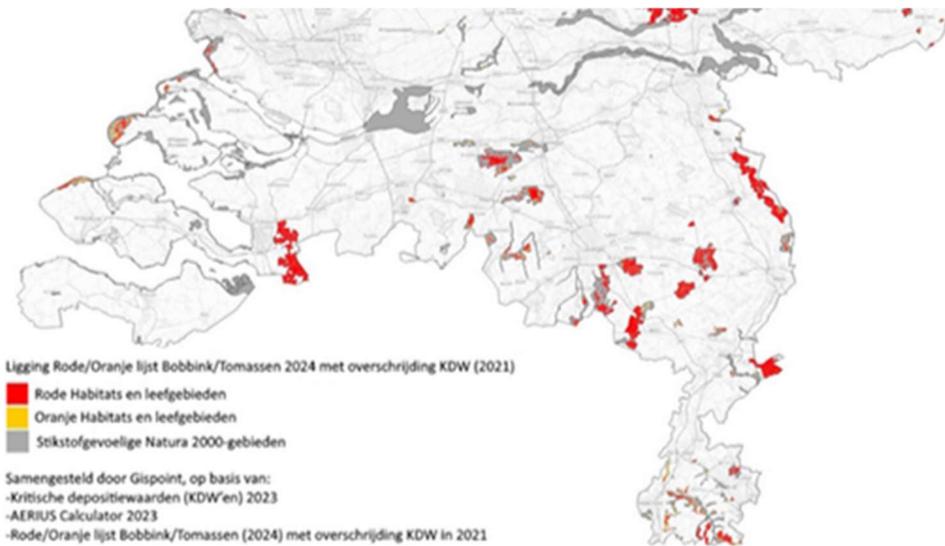
- Auch wenn 0,03 mol/ha/Jahr gering erscheinen, gilt in den Niederlanden generell eine Null-Überschreitungsnorm für die Stickstoffdeposition in Natura-2000-Gebieten. Selbst eine minimale Überschreitung kann eine Genehmigung nach dem Naturschutzgesetz (Wnb) erfordern.
- Für Tätigkeiten mit vorübergehenden Stickstoffemissionen, wie z. B. Bauarbeiten, kann die so genannte „Bauausnahme“ in Anspruch genommen werden. Seit einem Staatsratsbeschluss aus dem Jahr 2022 ist diese Ausnahmeregelung jedoch ausgelaufen, und vorübergehende Emissionen müssen weiterhin bewertet werden.
- Bei Überschreitung der Grenzwerte ist es oft notwendig, eine „Angemessene Bewertung“ zu erstellen, um zu analysieren, ob die Stickstoffdeposition negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebiets hat.

In dem viel beachteten Stickstoff-Urteil des Gerichts Den Haag vom 29.05.2019 (bestätigt am 21.01.2025) wird erneut bekräftigt, dass der niederländische Staat seiner Verpflichtung zur Stickstoff-Reduktion nicht nachkommt.. Hierin heißt es (übersetzt mit DeepL)³⁸:

Seit 2021 haben die Parteien mehrere ökologische Studien über die Auswirkungen der Stickstoffdeposition, den Zustand der stickstoffempfindlichen Natur und die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen in Auftrag gegeben. Auf der Grundlage wissenschaftlicher Studien wurde eine „Dringlichkeitsliste“ von Lebensraumtypen erstellt, die als dringend und sehr dringend eingestuft werden. In diesen Lebensraumtypen ist eine rasche Reduzierung der Stickstoffniederschläge erforderlich, um eine nachhaltige Erholung zu erreichen.

Die Gebiete, um die es sich handelt sind in einer Karte dargestellt (siehe nachfolgenden Ausschnitt):

³⁸ <https://www.rechtspraak.nl/Organisatie-en-contact/Organisatie/Rechtbanken/Rechtbank-Den-Haag/Nieuws/Paginas/Rechtbank-beveelt-Nederlandse-Staat-wettelijk-stikstofdoel-2030-te-halen.aspx>



Demnach gehört auch das Gebiet de Meinweg zu den erheblich überlasteten Gebieten.

Außerdem zeigt eine Naturzielanalyse für das Gebiet de Meinweg, dass sich die Natur in diesem Gebiet zunehmend verschlechtert und mit Stickstoff überlastet ist³⁹.

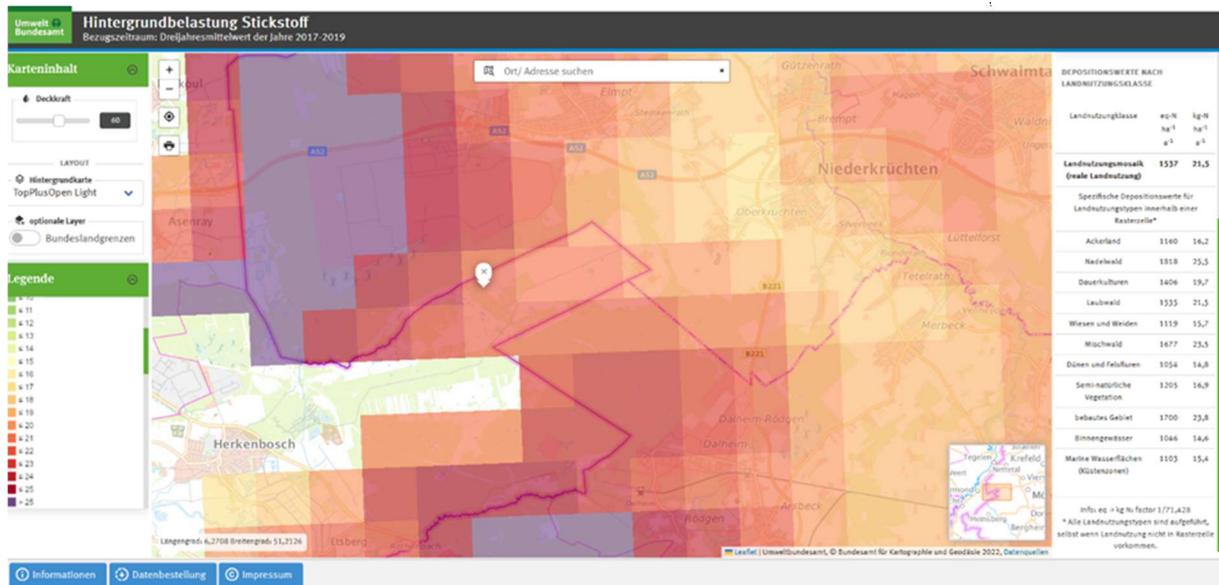
Die Stickstoffeinträge sind auch im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplans “Javelin Park Ost” zu sehen, durch den es auch zu einer erhöhten Stickstoffdeposition in den niederländischen Gebieten kommen wird.

Da die Toleranzwerte für den Stickstoffeintrag (sog. “critical loads”) in den betroffenen Schutzgebieten im Umfeld des Plangebietes bereits jetzt deutlich überschritten sind⁴⁰, führt jede weitere Erhöhung zwangsläufig zu einer Verschlechterung dieser Gebiete.

39

https://ecologischeautoriteit.nl/docs/mer/p50/p5002/5002_advies_over_de_natuurdoelanalyse.pdf

⁴⁰ vgl. Hintergrundbelastung Stickstoff – Kartendienst des Umweltbundesamtes-
<https://gis.uba.de/website/depo1/de/index.html>



Ausschnitt aus der Hintergrundbelastung Stickstoff des Umweltbundesamtes

Die niederländische Rechtsprechung akzeptiert im Hinblick auf Stickstoffeinträge in NATURA-2000-Gebiete keinerlei Abschneidekriterium. Dies kann – jedenfalls so weit niederländische Flächen beeinträchtigt werden – von den deutschen Genehmigungsbehörden nicht ignoriert werden, auch wenn es sich um ein Planungsgebiet auf deutschem Boden in der Nähe der niederländischen Grenze handelt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass für die niederländischen Flächen der Beurteilungswert für den Stickstoffeintrag $0,0 \text{ mol N} / \text{ha} \cdot \text{a}$ beträgt und jeder Stickstoffeintrag jenseits zulässiger Grenzwerte zur Unverträglichkeit mit den Schutzziele führt. Hierbei kommt es auch nicht darauf an, dass der Stickstoff-Eintrag vor allem in der Bauphase erfolgt.

4.2 Beeinträchtigung geschützter Biotop

Wie im vorgelegten Gutachten von envenco aus dem Dezember richtig dargestellt, werden in der Bauphase in verschiedene stickstoffempfindliche geschützte Biotop bzw. FFH-Lebensraumtypen Stickstoffeinträgen weit über dem in Deutschland geltenden Abschneidewert von $0,3 \text{ kg} / \text{ha} \cdot \text{a}$ eingetragen (z.T. über $10 \text{ kg N} / \text{ha} \cdot \text{a}$).

Aufgrund der hohen Hintergrundbelastung, die die critical loads der Biotoptypen bereits übersteigt, ist daher von einer Beeinträchtigung auszugehen.

Die Schlussfolgerung der Gutachter, dass die Einträge durch regelmäßige Mahd wieder ausgeglichen werden können und die Auswirkungen daher nicht erheblich seien, ist allerdings in der Pauschalität der getroffenen Aussage nicht nachvollziehbar. Vielmehr ist es so, dass die Erhaltungspflege im critical load bereits berücksichtigt wird, so dass ein zusätzlicher Biomasseentzug aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch zu sehen ist. Bei den betroffenen Biotoptypen handelt es sich vor allem um Silikattrockenrasen und Borstgrasrasen, die durch extensive Beweidung oder einschürige Mahd gepflegt werden. Eine differenzierte Betrachtung der einzelnen Biotope käme unzweifelhaft zu dem Ergebnis, dass eine häufigere Mahd oder intensivere Beweidung für die wesentlichen vorkommenden Biotope naturschutzfachlich nicht vertretbar ist. Insofern ist die Bewertung, dass die Biotope nicht beeinträchtigt werden, nicht ausreichend belegt.

5. Sonstige Beeinträchtigungen

Die Ausgleichsflächen für das Industriegebiet (Kompensationsflächen in den ehemaligen Flugzeughallenbereichen (Shelter) nördlich der Rollbahnen am westlichen und östlichen Ende) werden von den Windkraftanlagen negativ betroffen sein. Hier fehlt eine Betrachtung dazu, ob durch die WEA zusätzliche Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden.

Mit freundlichen Grüßen

Regine Becker

Anlage: Aerius Projectberekening